

Antrag

GRÜNE-Gemeinderatsfraktion

vom: 21.08.2006

eingegangen: 21.08.2006

27. Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2006**TOP 20**

Vorlage Nr. 801

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich Dez. 2

Spielzonen in verkehrsberuhigten Bereichen

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -

In der Bürklinstraße kann keine Spielstraße eingerichtet werden.

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

Stadt Karlsruhe – Hauptamt: Stellungnahme des BMA – Antrag
Fassung: JAN 2006; Intranet RHIN; Formulare/Gemeinderat

Finanzielle Auswirkungen

nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)

nein ja durchgeführt am

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften

nein ja abgestimmt mit

Die Einrichtung von Spielzonen ist nach § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO durch Zeichen 250 StVO und dem entsprechenden Zusatzzeichen „Spielende Kinder“ zu beschildern. Fahrzeugverkehr, auch Anliegerverkehr, ist hierbei nicht zugelassen.

Die Anordnung solch einer Maßnahme erfolgt nach § 45 Abs. 1 StVO. Hierfür ist allein die Straßenverkehrsbehörde als Untere Verwaltungsbehörde zuständig.

Die Bürklinstraße erfüllt nicht die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Spielstraße. Abgesehen von dem Fahrzeugverkehr, der nicht unterbunden werden kann (u. a. Ladeverkehr), befinden sich in der Bürklinstraße 47 Parkplätze. Diese können nicht aufgegeben werden. Gerade in der Südweststadt ist der Parkdruck sehr hoch. Nicht ohne Grund wurde dort das Bewohnerparken eingeführt. Würde man die Parkplätze aufgeben, würde sich der Parkdruck auf die umliegenden Straßen verlagern. Dies würde zu erheblichen Problemen führen.

Die Humboldtstraße in der Oststadt kann angesichts des unterschiedlichen Parkdrucks nicht mit der Bürklinstraße in der Südweststadt verglichen werden.

Wegen den besonderen Anforderungen an Spielstraßen kann die Straßenverkehrsbehörde von ihrer Einrichtung nur ganz selten Gebrauch machen (z. B. Querweg, Ecke Tulla-/Rintheimer Straße). Die Straßenverkehrsbehörde wird aber in Frage kommende Straßen nochmals auf die Möglichkeit der Einrichtung von Spielstraßen überprüfen. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht mit einer Ausweisung in großer Zahl zu rechnen.

Es ist zwar verständlich, dass Anwohner auf den Wunsch der Einrichtung von Spielstraßen positiv reagieren. Über rechtliche und tatsächliche Hürden kann sich die Straßenverkehrsbehörde aber nicht hinwegsetzen.